



Antrag

Fraktion AfD

Kein Kirchenasyl

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ihre Ausländerbehörden anzuweisen, dass künftig der Vollzug über die Entscheidung hinsichtlich der Abschiebung eines Ausländers nicht mehr aufgrund eines gewährten Kirchenasyls ausgesetzt werden darf.

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass diese das Bundesministerium für Inneres anweist, dafür Sorge zu tragen, dass künftig der Vollzug über die Entscheidung hinsichtlich der Abschiebung eines Ausländers nicht mehr aufgrund eines gewährten Kirchenasyls ausgesetzt werden darf.

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die rechts- und verfassungswidrige Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Kirchen (Frühjahr 2016), wonach Kirchenasyl „toleriert“ wird, mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird.

Begründung

Kirchenasyl wird von evangelischen und katholischen Kirchengemeinden gewährt. Die Entscheidung, Kirchenasyl zu gewähren, beinhaltet die Bitte bei der zuständigen Behörde, einen Fall nochmal neu zu prüfen.

Wer Kirchenasyl gewährt, verstößt gegen geltendes Recht. Eine Rechtsgrundlage für das Kirchenasyl gibt es nicht, womit ein nicht hinnehmbarer rechtsfreier Raum zugunsten von Kirchen entstanden ist.

Dennoch ist eine Zusammenarbeit der Kirchen mit den staatlichen Stellen heutzutage beim Kirchenasyl selbstverständlich. Grundlage hierfür bildet eine im Frühjahr 2016 geschlossene Vereinbarung zwischen den Kirchen und dem BAMF. Auch diese Vereinbarung ist mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig und daher aufzuheben.

(Ausgegeben am 26.04.2017)

Ziel des Kirchenasyls ist es, den Betroffenen solange Unterschlupf zu gewähren, bis die Frist zur Abschiebung abgelaufen ist. Insbesondere bei den sog. Dublin-Verfahren hat die Anzahl der Kirchenasyle zugenommen. Hier gilt, wer nach Ablauf einer sechsmonatigen Überstellungsfrist noch in Deutschland ist, wird nicht überstellt.

Nach der Rechtsprechung gilt, dass die Einräumung des Kirchenasyls als solches zwar kein rechtliches Hindernis für eine Abschiebung darstellt, die zuständigen Behörden aber insoweit in eigener Verantwortung zu entscheiden haben, ob sie den Vollzug fortsetzen (z. B. VG Köln, Urt. v. 12.11.2014, Az.: 3 K 7539/13.A).

Das Kirchenasyl stellt ein über den Rechtsstaat hinausgehendes Kirchenrecht dar. Derartige Sonderrechte für Kirchen sind in unserer Rechtsordnung nicht vorgesehen und verbieten sich auch in Hinblick auf das staatliche Gewaltmonopol.

Die Exekutive ist ausschließlich an die Gesetze gebunden, weshalb die bisherige Praxis der Ausländerbehörden, den Vollzug von Abschiebeanordnungen aufgrund eines Kirchenasyls auszusetzen, rechts- und verfassungswidrig ist, und entsprechend zu unterbleiben hat.

Hierauf hat die Landesregierung über das zuständige Ministerium genauso hinzuwirken wie die Bundesregierung.

Robert Farle
Parlamentarischer Geschäftsführer